

## **Wahlanfechtung** (§ 28 Kirchengemeindeordnung)

1. Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
  
2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:
  - a) Mängel in der Person eines Gewählten oder
  - b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.

Topfing, den 30.3.24  
(Ort) (Datum)

**Der Wahlausschuss:**

Schilberg  
(Unterschrift Vorsitzende/r)

# Ergebnisse der Wahl des Kirchengemeinderats am 30. März 2025

in der Kirchengemeinde St. Maria Möglingen

im Dekanat Ludwigsburg

Hiermit wird das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl bekannt gegeben:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten: 1683
2. Die Zahl der Wähler/-innen: 306
3. Die Zahl der gültigen Stimmzettel: 283
4. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel: 23
5. Die Zahl der gültigen Stimmen: 2004

Namen der Gewählten mit Stimmenzahl:

	Name	Stimmen		Name	Stimmen
1.	Schmautz, Julia	226	6.	Hofmann, Beate	203
2.	Tittjung, Sven	224	7.	Herczig-Dittrich, Ria	201
3.	Domnick, Ute	218	8.	Cicione, Alessandro	194
4.	Eckstein, Dominik	209	9.	Muschack, Eva	170
5.	Hoffmann, Jörg	204	10.	Dambietz, Teresa	155

Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:

	Name		Name